

Europarechtliche Chancen für nachhaltige Wasserpolitik – Auswirkungen von  
WRRL und FFH-RL in Deutschland, Polen und Tschechien  
Gerd Wach  
Wassernetz Niedersachsen/Bremen

Das WASSERNETZ Niedersachsen/Bremen ist eine Einrichtung der Natur- und Umweltschutzverbände in den niedersächsisch/bremischen Flussgebieten von Elbe, Weser, Ems und Rhein, um Oberflächengewässer und Grundwasser zu schützen, zu verbessern und zu sanieren. Es wird durch Leuchttürme repräsentiert, die als Ansprechpartner je eins der 34 Bearbeitungsgebiete vertreten.

FFH-RL und WRRL haben beide ihre Ursprünge in den Ideen der Welt-Konferenz für Umwelt und Entwicklung von Rio de Janeiro 1992. Während die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie schon 1992 von der Europäischen Gemeinschaft als Richtlinie erlassen wurde, um gemeinsam mit der schon existierenden Vogelschutzrichtlinie aus 1979 ein europaweites Schutzgebietsystem NATURA 2000 zu entwickeln, trat die WRRL erst Ende Dezember 2000 in Kraft. Wie vielen EU-Richtlinien erging es auch der FFH-Richtlinie, dass sie mit erheblichen Verzögerungen in den Mitgliedsstaaten in nationale Aktivitäten und Gesetze überführt wurde. Besonders die Bundesrepublik Deutschland musste erst vor dem europäischen Gerichtshof in Luxemburg verurteilt werden, um die entsprechenden nationale Gesetze zu erlassen und um die Meldung von potentiellen FFH-Gebieten an die Europäische Kommission zu veranlassen. Letzter Termin für Gebietsmeldungen ist jetzt Anfang 2005, der eigentlich schon 1998 abgelaufen war.

Von dem in Anhang 1 der FFH-Richtlinie aufgelisteten 200 Lebensraumtypen gehören 6 zu Stillgewässern, 3 zu Fließgewässern und 7 zu Mooren. Von den ca. 700 Tier- und Pflanzenarten im Anhang 2 sind ca. 16 Fischarten in Deutschland und davon ca. 12 in Niedersachsen, deren Lebensräume geschützt werden sollen.

Der Lebensraum des Schlammpeitzgers, eines Kleinfisches ohne wirtschaftliche Bedeutung, muss nach FFH-RL geschützt oder auch der günstige Erhaltungszustand des Habitats wiederhergestellt werden. Diese Fischart ist ein typischer Bewohner der Aue mit schwankenden Wasserständen in den Verlandungszonen – und wo er noch angetroffen wird, muss sein Lebensraum erhalten werden. Nach WRRL muss sein Lebensraum wieder hergestellt werden, auch wenn er schon verschwunden ist, wenn nachgewiesen wurde, dass er natürlicher Bewohner des Gewässers war. Insofern verlangt die WRRL die Wiederherstellung eines Lebensraumes und nicht nur den Schutz. Einschränkungen lässt die WRRL nur zu, wenn das Gewässer so in seiner Struktur verändert wurde und diese Struktur noch heute für eine bestimmte Nutzung notwendig ist, dass durch

Verbesserungsmaßnahmen dieses Ziel nicht zu erreichen sein wird. Da nach WRRL die Bedingungen alle 6 Jahre neu untersucht und bewertet werden müssen, sind spätere strukturelle Maßnahmen zur Ansiedlung des Schlammpeitzgers aber nicht ausgeschlossen.

Ist ein FFH-Gebiet gemeldet worden unterliegt es einem vorläufigen Schutz und Maßnahmen in dem Gebiet müssen einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Das gilt schon jetzt, auch wenn noch keine Schutzgebietsverordnung erlassen wurde. Eine Verschlechterung des Zustands ist nicht zulässig, dieser Begriff ist auch in der WRRL vorhanden. Mit der Aufstellung und Festlegung eines Bewirtschaftungsplanes ab 2009 werden nach WRRL Ziele und Maßnahmen festgelegt, die zum guten Zustandes eines Gewässers führen, der sollte spätestens im Jahre 2015 erreicht sein. Nach den Vertragsverhandlungen mit den neuen 10 Mitgliedsländern (seit 1. 5. 2004) haben diese die WRRL fristgerecht wie die alten EU-Länder umzusetzen, in der FFH-Richtlinie bleibt ihnen zur Schutzgebietsausweisung Zeit bis 2013. Wie bereits ausgeführt, haben die alten EU 15-Länder die FFH-Richtlinie bisher sehr schleppend umgesetzt, so dass sie für die neuen EU-Länder keine Vorbild sein sollten.

WRRL und FFH-Richtlinie sind zwei ambitionierte Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft zur Verbesserung der Lebensräume aquatischer Organismen und zur Sicherung und Verbesserung der Wasserqualität im Grund- und Oberflächenwasser. Die bisher entstandenen Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der FFH-Richtlinie lassen daraufhin deuten, dass auch bei der WRRL derartiges passieren wird und es wird der ständige Druck der Natur- und Umweltschutzverbände notwendig sein, die Einlösung der Richtlinienziele einzufordern.